

## Nutzungsbedingungen für dienstliche Endgeräte

### 1. Geltungsbereich

Die Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung der von der Stadt Meerbusch gestellten dienstlichen Endgeräte für die Lehrkräfte und weitere Mitarbeiter, die am Bildungs- und Erziehungsauftrag in Schulen beteiligt sind, zur rechtssicheren Arbeit mit personenbezogenen Daten nach den Vorgaben der §§ 120 bis 122 des Schulgesetzes NRW und der Verordnung für die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) und der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-VD II).

### 2. Ausstattung

Die Stadt Meerbusch stellt jeweils die folgende Ausstattung zur Verfügung:

- iPad inkl. Tastatur, Ladegerät und Schutzhülle

### 3. Überlassung/ Einsatzbereich

Die Ausstattung wird bis auf Widerruf ausgeliehen. Bei Versetzung oder Ausscheiden aus dem Dienst ist das Gerät inkl. des Zubehörs an die Stadt Meerbusch zurückzugeben.

Die Ausstattung bleibt auch nach Überlassung Eigentum der Stadt Meerbusch.

Die Ausstattung steht den Lehrkräften nur zur dienstlichen Nutzung, räumlich innerhalb wie auch außerhalb des Schulgebäudes, unentgeltlich zur Verfügung.

Zur Verwaltung der mobilen Endgeräte durch den Schulträger ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Lehrkraft bzw. der weiteren Mitarbeiter, welchen ein mobiles Endgerät zur Verfügung gestellt wird, notwendig. Dieser muss seine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 7 DSGVO erklären. Die Einwilligungserklärung erfolgt auf Basis einer Information nach Art. 13/14 DSGVO, ist freiwillig und für die Zukunft widerrufbar.

### 4. Nutzungsbedingungen

#### 4.1 Beachtung geltender Rechtsvorschriften

Die gesamte Rechtsordnung, insbesondere die Bestimmungen des Urheber-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Strafrechts, bildet bei der Nutzung der Ausstattung den gesetzlichen Rahmen.

Bei der Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials oder Softwareanwendungen sind deren Lizenzbedingungen zu beachten. Ohne Besitz der entsprechenden Nutzungsrechte ist eine Verarbeitung geschützter Materialien sowie die Nutzung von Softwareanwendungen untersagt.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW), des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) und der Verordnungen über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten (VO-DV I, VO-DV II) zu beachten.

Unabhängig von der gesetzlichen Zulässigkeit ist es bei der Nutzung des mobilen Endgeräts zudem nicht gestattet, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten.

Die Entleihende bzw. der Entleiher als verantwortliche Nutzerin bzw. verantwortlicher Nutzer verpflichtet sich, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des mobilen Endgeräts geben zu können und dieses der Schulleitung jederzeit vorzuführen. Sie/Er trägt dafür Sorge, das Leihobjekt pfleglich zu behandeln.

Besteht der Verdacht, dass das geliehene mobile Endgerät oder ein Computerprogramm/App von Schadsoftware befallen ist, ist dies [der Schule / dem Schulträger] unverzüglich zu melden. Im Falle des Verdachts auf Schadsoftwarebefall darf das Gerät solange nicht genutzt werden, bis [die Schule / der Schulträger] die Nutzung wieder freigibt.

#### **4.2 Zugriff auf die Ausstattung**

Die Ausstattung darf nicht an Dritte weitergegeben oder diesen zum Gebrauch überlassen werden. Diese Einschränkung umfasst nicht die Mitnutzung der Ausstattung durch beteiligte Personen im Kontext schulischer Szenarien (z. B. Konferenzen). Im öffentlichen Raum (hier einschließlich Klassenraum, Lehrerzimmer, Aula etc.) ist die mobile Ausstattung nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Passwörter als Zugriffsschutz für die Ausstattung dürfen nicht weitergegeben werden.

#### **4.3 Zugang zur Ausstattung**

In der Grundkonfiguration sind auf den Endgeräten folgende Nutzerrollen durch den Schulträger eingerichtet:

- Lehrer und Schüler

Die Zugänge zu den Geräten werden durch den Schulträger oder einen beauftragten Administrator ermöglicht. Bei der Erstanmeldung durch die Nutzerin bzw. den Nutzer ist das Gerät mit einem PIN zu versehen. Die PIN ist sicher aufzubewahren und Dritten nicht zur Kenntnis zu geben. Sollte der Verdacht bestehen, dass der PIN Dritten bekannt geworden sein sollte, ist dieses unverzüglich zu ändern.

Die PIN muss 4 bzw. 6 Zeichen enthalten. Das Gerät ist bei jedem (auch kurzem) Verlassen des jeweiligen Arbeitsplatzes in geeigneter Weise vor dem Zugriff durch Dritte zu sperren.

#### **4.4 Grundkonfiguration zur Gerätesicherheit**

Im Übergabezustand sind die Endgeräte mit technischen Maßnahmen zur Absicherung gegen Fremdzugriffe und Malware durch den Schulträger vorkonfiguriert:

- Nutzerrolle mit unterschiedlichen Berechtigungen und initialen Nutzerpasswörtern, automatischer Gerätesperre nach 1 Minute der Inaktivität, Schutzsoftware, automatische Malware-Prüfung angeschlossener Speichermedien, automatisierte Updates.

Den Nutzerinnen und Nutzern der mobilen Endgeräte und des ggf. mitausgelieferten Zubehörs ist es untersagt, die vorkonfigurierten Maßnahmen zu deaktivieren oder zu ändern.

Die Verbindung zum Internet sollte nur über vertrauenswürdige Netzwerke erfolgen z. B. über das Netzwerk der Schule, das eigene WLAN Zuhause oder einen Hotspot des eigenen Mobiltelefons. Bestehen Zweifel über die Sicherheit der zur Verfügung stehenden Netzwerke (z.B. im Café), sollte das Gerät nicht genutzt werden.

#### **4.5 Softwareinstallation erfolgt ausschließlich über das MDM**

Bei Fragen zum Datenschutz können sich die oben genannten Personen an die/den zuständige(n) behördliche(n) Datenschutzbeauftragte(n) wenden. Im Falle von kostenpflichtiger Software entscheidet die Schulleitung ggf. in Absprache mit dem Schulträger über die Finanzierung. Diese muss durch die Nutzerinnen bzw. die Nutzer vorab beantragt werden. Individuelle Softwareanforderungen von Lehrerinnen und Lehrern müssen durch die Schulleitung genehmigt werden, der Schulträger stellt diese sofern möglich zur Verfügung.

#### 4.6 Weitere Sicherheitsmaßnahmen

Die Lehrkraft hat für folgende Sicherheitsmaßnahmen eigenständig Sorge zu tragen:

- Damit automatische Updates auf ein Endgerät heruntergeladen und eingespielt werden können, muss das Endgerät regelmäßig [mindestens einmal in der Woche] mit dem Internet verbunden werden. Anfragen des Betriebssystems oder von installierter Software zur Installation von Updates sind grundsätzlich zu bestätigen.
- Die Sicherung der individuell von der Nutzerin oder dem Nutzer vorgenommenen Einstellungen, die Installation individueller Programme und Anwendungen wie auch die regelmäßige Erstellung von Backups der Daten und Dokumenten obliegt in der eigenen Verantwortung. Der Schulträger stellt hierzu geeignete Hard- und Software zur Verfügung.
- Peripheriegeräte wie z.B. ein digitaler Stift können durch den Schulträger zugelassen und nutzbar gemacht werden.

#### 4.7 Speicherdienste

Die Ablage und der Austausch von Daten und Dokumenten mit Personenbezug über Cloudspeicherdienste, zu denen seitens des Landes Nordrhein-Westfalen, des Schulträgers oder der Schule kein Vertragsverhältnis besteht, ist untersagt. Gleiches gilt für die Verwendung von Diensten aus dem Bereich „Social Media“.

#### 4.8 Technische Unterstützung

- Die technische Unterstützung durch den Schulträger umfasst:
- die Grundkonfiguration der Endgeräte,
- eine Einweisung in die Grundkonfiguration der Endgeräte und Nutzung der Ausstattung, ggf. durch Admins
- Abwicklungen im Rahmen von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen.
- zentral gesteuerte Updates
- Das mobile Endgerät wird zentral mit Hilfe einer Software über eine Mobilgeräteverwaltung administriert. Der Verleiher behält sich vor, über die Mobilgeräteverwaltung mobile Endgeräte wie folgt zu administrieren :
- Entsperrcode zurücksetzen
- Gerät sperren (Entsperrcode aktivieren) oder orten
- Übertragung von Nachrichten auf die Geräte

#### 4.9 Ansprüche, Schäden und Haftung

Die Ausstattung ist pfleglich zu behandeln. Störungen oder Schäden an der Ausstattung wie auch deren Verlust ist dem Schulträger über das Schulsekretariat unmittelbar anzuzeigen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Ursache für einen Verlust, Beschädigung, Defekt etc., kein Anspruch auf ein Ersatzgerät besteht.

Bei vermuteter Straftat wird in der Regel bei der Polizei eine Anzeige erstattet.

Kosten für die Beseitigung von Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig entstanden sind, werden der Nutzerin oder dem Nutzer in Rechnung gestellt (vgl. § 48 BeamStG i.V.m. § 80 LBG und § 3 Abs. 7 TV-L).

## 5. Anerkennung der Nutzungsbedingungen

Ich versichere, die Nutzung der Ausstattung nach bestem Wissen und Gewissen unter Anerkennung und Beachtung dieser Nutzungsbedingungen vorzunehmen.

Name, Vorname der Lehrkraft/sonstige/r Mitarbeiter/in der Schule	Unterschrift
Name der Schule	Schulstempel

## 6. Übergabe der Ausstattung

Ausgabe durch: Name	Vorname	Funktion
Name der Schule		Schulstempel

Hiermit bestätige ich den Erhalt der folgenden Ausstattung:

Bezeichnung	Seriennummer	Inventarnummer
iPad		

Inkl. Netzteil, Schutzhülle und Tastatur.

Zustand		
<input type="checkbox"/> neu	<input type="checkbox"/> neuwertig	<input type="checkbox"/> Vorschäden
bei Vorschäden bitte Beschreibung, evtl. Foto oder Zeichnung hinzufügen		

Datum, Unterschrift
---------------------